

**Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Seevetal
(Friedhofssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in derzeit geltende Fassung hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 28. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Verwaltung und Aufsicht

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbetreibende

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- § 8 Säрге & Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Bestattungen
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Arten der Grabstätten
- § 15 Größe der Grabstätten
- § 16 Kinderwahlgrabstätten
- § 17 Wahlgrabstätten
- § 18 Urnenwahlgrabstätten
- § 19 Rechte an Wahlgrabstätten, Nutzungszeiten, Verlängerung des Nutzungsrechtes
- § 20 Rasenreihengrabstätten für anonyme Bestattungen

- § 21 Rasenreihengrabstätten
- § 23 Rasendoppelreihengrabstätten
- § 24 Rasenurnenreihengrabstätten
- § 25 Rasendoppelurnenreihengrabstätten
- § 26 Staudenreihengrabstätten
- § 27 Baumurnenreihengrabstätten
- § 28 Hainurnenwahlgrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

- § 29 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 30 Herrichtung und Unterhaltung
- § 31 Herrichtung und Pflege der Grabstätten in Rasen-, Stauden-, Baum- und Hainlage
- § 32 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Grabmale und Einfassungen

- § 33 Allgemeine Anforderungen an Grabmale und Einfassungen
- § 34 Grabmalerstellung
- § 35 Aufstellungserfordernis
- § 36 Fundamentierung und Befestigung
- § 37 Entfernung
- § 38 Unterhaltung

VIII. Friedhofskapellen, Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 39 Zweck und Benutzung
- § 40 Trauerfeiern

IX. Schlussbestimmungen

- § 41 Alte Rechte
- § 42 Haftung
- § 43 Gebühren
- § 44 Ordnungswidrigkeiten
- § 45 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Seevetal gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe:

1. Maschen
2. Ramelsloh
3. Ohlendorf
4. Holtorfsloh

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Seevetal. Sie dienen der Bestattung aller Personen. Einer Überbelegung ist rechtzeitig vorzubeugen.

Zudem dienen die Friedhöfe in besonderer Weise der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene.

Die Friedhöfe erfüllen wegen ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Jeder hat das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zweck einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

- (1) Die Friedhöfe und die Friedhofskapellen mit ihren Einrichtungen stehen ohne Ansehen der religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisse für jede Bestattung für die nach Absatz 1 Berechtigten zur Verfügung.
- (2) Eine Bestattung für die unbenutzte Erde und/oder unendliche Ruhefristen erforderlich sind, können auf allen Friedhöfen der Gemeinde Seevetal nicht angeboten werden.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung und Friedhofsaufsicht sowie das Bestattungswesen obliegen im Rahmen dieser Satzung der Gemeinde Seevetal.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe der Gemeinde Seevetal sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Friedhöfe, die nachts nicht verschlossen werden, sind bis zum Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.
- (2) Die Gemeinde Seevetal kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Alle Personen haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und den Empfindungen anderer Friedhofsbesucher/-innen entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollatoren, Krankenfahrräder und handgeführte Transportkarren,
 - b) das Mitführen von Tieren, ausgenommen Blindenführ- und Begleithunde,
 - c) für gewerbliche Dienste und Produkte zu werben oder diese anzubieten, weder im öffentlichen Bereich der Friedhöfe noch auf den einzelnen Grabstätten,
 - d) ohne schriftliche Zustimmung der Angehörigen die Trauergemeinde bei der Durchführung von Bestattungs- und Trauerritualen zu fotografieren oder zu filmen bzw. deren Grabzeichen für Veröffentlichungen oder gewerblich zu nutzen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen, soweit sie nicht als Zuwegung dienen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, soweit dies nicht zur Grabpflege erforderlich ist,
 - g) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grab- und Anlagepflege zu nutzen,
 - i) zu lärmern und zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken,
 - j) an Sonn- und Feiertagen und in Sicht- bzw. Hörweite oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - k) sportliche Aktivitäten auszuüben, ausgenommen spazieren gehen und wandern.
- (4) Die Gemeinde Seevetal kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen dieser nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Seevetal. Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde Seevetal und mit deren Genehmigung ausgeführt werden. Hierbei sind die Friedhofssatzung und die dazu erlassenen Richtlinien zu beachten.

Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- Die Gemeinde Seevetal kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

(2) Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bewilligung. Diese Bewilligung wird in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt und muss von dem/der Gewerbetreibenden spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut beantragt werden. Die Bewilligung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen.

(3) Unbeschadet des § 5 Abs. 3 Buchstabe (j) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der nachfolgend aufgeführten Zeiten durchgeführt werden:

montags bis donnerstags von	07.00 bis 16.00 Uhr
freitags von	07.00 bis 12.00 Uhr

In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(4) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren oder einen besseren Zustand zu bringen.

(5) Die Gewerbetreibenden dürfen die auf den Friedhöfen angefallenen Wertstoffe und Restabfälle nicht in die Abfallbehälter, sondern nur auf den dafür vorgesehenen Sammelplätzen auf dem Betriebsplatz entsorgen. Davon ausgenommen sind Grabmale, Grabfundamente und Grabeinfassungen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie alle sonstigen Gesetze, Verordnungen und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Auf Verlangen der Gemeinde Seevetal sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Gewerbetreibenden haften gegenüber der Gemeinde Seevetal für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschrift der Friedhofssatzung und die dazu erlassenen Richtlinien verstoßen oder in fachlicher Hinsicht unzuverlässig sind, kann die Gemeinde Seevetal die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Seevetal anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, wie Nutzungsantrag, Kostenübernahmeerklärung, Sterbeurkunde und bei Urnen zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung.; darüber hinaus
 - a) bei anonymen Beisetzungen zusätzlich eine entsprechende Willenserklärung,
 - b) bei Beisetzungen in einer bereits erworbenen Grabstätte zusätzlich der Nachweis des bestehenden Nutzungsrechts,
- (2) Termine für Trauerfeiern und Totengedenkfeiern sind mindestens 3 Arbeitstage vorher bei der Gemeinde Seevetal anzumelden.
- (3) Die Gemeinde Seevetal setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung fest, wobei Wünsche der Bestattungspflichtigen angemessen zu berücksichtigen sind.
- (4) Bei Bestattungen von Personen, die eines unnatürlichen Todes gestorben sind, bleiben die Vorschriften über die Genehmigung der zuständigen Behörden unberührt.
- (5) Die Bestattungen und das Überführen des Sarg-, Urnen- und Grabschmucks von der Kapelle zum Grab sind von Bestattungsunternehmen auszuführen.

§ 8

Särge & Urnen

- (1) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zum Abschluss des Bestattungsvorganges ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) , die keine PVC-, PCB-, formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltige oder sonstige umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten, erlaubt. Dieses gilt auch für Sargausstattungen, Abdichtungen und Zubehör. Die Kleidung des Verstorbenen muss aus leicht verrottbarem Material (Papierstoff und Naturtextilien) bestehen. Es sind ausschließlich nur Bio-Kunststoffurnen zu verwenden. Sie dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten.
- (2) Särge für Erdbestattungen sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge vorgesehen, ist die Zustimmung der Gemeinde Seevetal bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Kindersärge können je nach Größe des Leichnams in den Standardlängen 0,60 m, 1,20 m und 1,60 m gewählt werden. Anstelle von Kindersärgen in der Standardlänge von 0,60 m dürfen auch vergleichbare Behältnisse in einer Maximallänge von 0,60 m genutzt werden, sofern sie den Vorschriften des Abs. 1 entsprechen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden auf Veranlassung der Gemeinde Seevetal ausgehoben und wiederverfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mind. 30 cm starke Erdwände getrennt sein. Dieses gilt nicht für die Beisetzung von Urnen.
- (4) Der/Die Nutzungsberechtigte einer bestehenden Grabstätte hat, sofern vorhanden und soweit erforderlich, Pflanzen, Großgehölz und Einfassungen im eigenen Auftrag und auf eigene Kosten spätestens zwei Werktage vor der Beisetzung zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.
- (5) Liegeplatten, stehende Grabmale und evtl. Teile der Grabeinfassung sind im Auftrag und auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb spätestens zwei Werktage vor der Beisetzung abzunehmen. Übernimmt der Steinmetzbetrieb schriftlich die Verantwortung für die Standsicherheit eines stehenden Grabmals für den Zeitraum des Öffnens bis zum Schließen der Grabstätte, kann das Grabmal, sofern es die Beisetzung nicht behindert, stehen bleiben.
- (6) Kommt der/die Nutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen aus Abs. 4 und Abs. 5 nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör, die Liegeplatten, Grabmale und Teile der Grabeinfassungen von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde Seevetal zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung oder Ersatz herausgenommener Pflanzen besteht nicht. Die Gemeinde Seevetal haftet nicht für Beschädigungen an den zu entfernenden Gegenständen.

§ 10

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit beginnt am Tage der Beisetzung und beträgt bis zur Wiederbelegung
 - a) Leichen ab dem 6. Lebensjahr 25 Jahre
 - b) Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre
 - c) Aschen ab dem 6. Lebensjahr 20 Jahre
 - d) Aschen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre
 - e) für pränatal/perinatal verstorbene Kinder 10 Jahre.
- (2) Die Frist beginnt am Tage der Beisetzung.

§ 11

Bestattungen

- (1) Die Überführung des Sarges/Urne von der Kapelle zur Grabstätte liegt grundsätzlich in der Verantwortung des beauftragten und auf den gemeindlichen kommunalen Friedhöfen zugelassenen Bestattungsunternehmens. Das Beisetzen des Sarges/Urne erfolgt grundsätzlich durch den beauftragten Gruftenmacher der Gemeinde Seevetal. Für besondere Bestattungsformen können zusätzliche Bestimmungen festgelegt werden.

- (2) Wollen Angehörige nicht an der Beisetzung teilnehmen oder kommen sie nicht zur festgesetzten Zeit, kann die Beisetzung durch die Gemeinde Seevetal vorgenommen werden.
- (3) Das Überführen des Sarg-, Urnen- und Grabschmucks von der Kapelle zur Grabstätte haben die Bestattungsunternehmen vorzunehmen. Ebenfalls sind die Bestattungsunternehmen vor der Beisetzung für das Entfernen des Grabschmucks vom Sarg verantwortlich, sofern der Sarg schmuck nicht mit beigesetzt werden soll.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Seevetal. Umbettungen in eine andere Erdgrabstätte innerhalb gemeindlicher Friedhöfe sind auf Grund der Ruhefristenregelungen nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit Zustimmung der Gemeinde Seevetal auch in belegte Grabstätten, ausgenommen Reihengrabstätten, umgebettet werden.
- (4) Umbettungen von und nach anderen Friedhöfen werden nur auf Antrag des verfügungsberechtigten Angehörigen bzw. des jeweiligen Nutzungsberechtigten durchgeführt. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn
 - a) eine Begründung vorliegt, aus der das besondere Interesse an einer Umbettung hervorgeht.
 - b) bei Sargumbettungen innerhalb der Ruhefrist eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde vorliegt.
 - c) der Grad der Verwesung unter Berücksichtigung aller Umstände eine Durchführung der Umbettung ermöglicht.
 - d) die Gebühren für die Umbettung im Voraus gezahlt werden und
 - e) der Ersatz für Schäden sowie für Kosten von Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, übernommen wird; die Gemeinde Seevetal entscheidet über die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Schadensvermeidung.
- (5) Alle Umbettungen werden unter Mitwirkung bzw. Aufsicht der Gemeinde Seevetal unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Gemeinde Seevetal kann die Teilnahme eines Bestatters und die Umsargung verlangen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Teilnahme von Angehörigen an der Ausbettung ist grundsätzlich nicht gestattet. Dagegen ist die Teilnahme an der Wiederbeisetzung möglich.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Seevetal. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte (Wahlgrabstätte) oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Das Nutzungsrecht an allen Arten der Grabstätten wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Wahlgrabstätten sind innerhalb von 3 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, sowie mit einem Grabmal zu versehen und mit einer Umrandung einzufassen, die der Größe in der Graburkunde angegebenen Maße entspricht.

§ 14 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Kinderwahlgrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten
 - d) Rasenurnenreihengrabstätten für anonyme Bestattungen (Friedhof Ramelsloh)
 - e) Rasenreihengrabstätten (Friedhof Ramelsloh)
 - f) Rasendoppelreihengrabstätten (Friedhof Ramelsloh)
 - g) Rasenurnenreihengrabstätten
 - h) Rasenurnendoppelreihengrabstätten
 - i) Staudenreihengrabstätten
 - j) Staudendoppelreihengrabstätten
 - k) Staudenurnenreihengrabstätten
 - l) Baumurnenreihengrabstätten
 - m) Hainurnenwahlgrabstätten
- (2) in denen die Verstorbenen beigesetzt werden.
- (3) Erdwahlgrabstätten werden unterschieden in ein- und mehrstellige Grabstätten. Zusätzlich dürfen je Erdwahlgrabstelle bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Darüber hinaus kann die Gemeinde Seevetal Sondergrößen festlegen.
- (4) Kinder-Erdwahlgrabstätten sind einstellige Grabstätten. Die Beisetzung kann im Sarg oder als Urne erfolgen. Zubettungen sind ausgeschlossen.
- (5) Urnengrabstätten sind Grabstätten, in denen die Asche von Verstorbenen in Bio-Kunststoffaschenkapseln, in bestimmten Grabfeldern zusätzlich auch mit Überurne, beigesetzt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnengrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Urnenwahlgrabstätte.

- (6) Die Gemeinde Seevetal ist nicht verpflichtet, alle nach dieser Satzung möglichen Grabarten auf jedem der gemeindlichen Friedhöfe anzubieten.
- (7) Sind Mutter und Kind/er bei der Geburt verstorben, können beide in einem Sarg oder in einer Urne beigesetzt werden.

§ 15 Größe der Grabstätten

Die einzelnen Grabstellen haben folgende Maße: Breite **1,25 m**

a) Kinderwahlgrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	Länge 1,60 m Breite 0,70 m
b) pränatal/perinatal	Länge 1,60 m Breite 0,70 m
c) Kinderwahlgrabstätte ab dem 6. Lebensjahr	Länge 2,50 m Breite 1,25 m
d) Wahlgrabstätten	Länge 2,50 m Breite 1,25 m
e) Urnenwahlgrabstätten	Länge 1,00 m Breite 1,00 m
f) Rasenurnenreihengrabstätten für anonyme Bestattungen	Länge 0,30 m Breite 0,30 m
g) Rasenreihengrabstätten	Länge 2,50 m Breite 1,25 m
h) Rasendoppelreihengrabstätten	Länge 2,50 m Breite 2,50 m
i) Rasenurnenreihengrabstätten	Länge 0,50 m Breite 0,50 m
j) Rasendoppelurnenreihengrabstätten	Länge 0,50 m Breite 1,00 m
k) Staudenreihengrabstätten	Länge 2,50 m Breite 1,25 m
l) Staudendoppelreihengrabstätten	Länge 2,50 m Breite 2,50 m
m) Staudenurnenreihengrabstätten	Länge 1,00 m Breite 1,00 m
n) Baumurnenreihengrabstätten	Länge 0,50 m Breite 0,50 m
o) Hainurnenwahlgrabstätten	Länge 0,50 m Breite 0,50 m

§ 16 Kinderwahlgrabstätten

- (1) Kinderwahlgrabstätten für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr – auch pränatal/ perinatal (d.h. vor, während oder kurz nach der Geburt) verstorbene Kinder - werden auf besonderen Grabfeldern für Erd- und Urnenbeisetzungen verliehen. Sie werden im Todesfall des zu Bestattenden abgegeben.
- (2) In diesen Grabfeldern können auch Leibesfrüchte beigesetzt werden, deren Geburt aufgrund des Personenstandsgesetzes nicht beurkundet werden kann.
- (3) Für Feuerbestattungen gelten die einschränkenden Bestimmungen des Feuerbestattungsgesetzes, der dazu ergangenen Durchführungsverordnung und der Krematoriumssatzung.
- (4) Die Nutzungszeit einer Grabstätte für Kinder ab dem 6. Lebensjahr beträgt bei einer Erdbestattung 25 Jahre und bei einer Urnenbestattung 20 Jahre. Die Nutzungszeit einer Grabstätte für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt bei einer Erd- und Urnenbestattung 20 Jahre. Die Grabstätten befinden sich auf einer eigens von der Gemeinde Seevetal dafür hergerichteten Fläche.
- (5) Kinderwahlgräber sind innerhalb von 3 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, sowie mit einem Grabmal zu versehen und mit einer Umrandung einzufassen, die der Größe in der Graburkunde angegebenen Maße entspricht.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(7) Eine Verlängerung der Nutzung über die Ruhezeit hinaus ist möglich.

§ 17 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht überlassen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber/ der Erwerberin bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Gemeinde Seevetal kann den Erwerb und Wiedererwerb an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung eines Friedhofsteils beabsichtigt ist. Es gelten die Bestimmungen aus § 13 Abs. 1 –3.
 - a) Wahlgrabstätten: Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte (Individuelle Gestaltung und Pflege) obliegt dem/ der Nutzungsberechtigten.
 - b) Pflegearme Wahlgrabstätten: Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten innerhalb einer Gemeinschaftsanlage ist die Gemeinde Seevetal verantwortlich. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen können von der Gemeinde erlassen werden. Die Standorte zur Ablage von Blumenschmuck werden von der Gemeinde Seevetal festgelegt.
- (2) Ein Vorerwerb an einer unbelegten Wahlgrabstätte kann mit Zustimmung der Gemeinde Seevetal vorgenommen werden. Dieser Vorerwerb verpflichtet und ermächtigt zur Pflege der Wahlgrabstätte. Ein Vorerwerb zu gewerblichen Zwecken ist ausgeschlossen.
- (3) Nur eine natürliche Person kann zum Zwecke der Bestattung von Angehörigen ein Nutzungsrecht erwerben. Die Gemeinde Seevetal kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen. Der/ Die Erwerber/-in des Nutzungsrechts ist der/die Nutzungsberechtigte.
- 4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus seinem Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder die eingetragenen Lebenspartner/in
 - b) die Kinder
 - c) auf die Enkelkinder
 - d) auf die Eltern
 - e) auf die Geschwister
 - f) auf die Großeltern

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(5) In den Wahlgrabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Gemeinde Seevetal.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten und in eheähnlicher Gemeinschaft Lebende
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister sowie deren Kinder
 - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (6) Bis zu 4 Urnen können in einem belegten Wahlgrab des Ehegatten oder eines nahen Angehörigen des Verstorbenen beigesetzt werden.

- (7) Wahlgrabstätten müssen spätestens drei Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden, sowie innerhalb von 3 Monaten mit einem Grabmal versehen und mit einer Umrandung eingefasst werden, die der Größe in der Graburkunde angegebenen Maße entspricht.
- (8) Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie ohne Entschädigung eingeebnet werden.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. An belegten Grabstätten kann die Grabstätte erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist komplett zurückgegeben werden.
- (11) Geht bei einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens bis zum Ablauf dieser Ruhefrist zu verlängern. Bei einer mehrstelligen Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht auch an den übrigen Grabstellen um die gleiche Zeit zu verlängern.

§ 18

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Aschenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage beim Erwerb gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) In Urnenwahlgrabstätten dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 19

Rechte an Wahlgrabstätten, Nutzungszeiten, Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht mindestens um 10 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu beantragen.
- (2) Einem Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes wird nur stattgegeben, wenn die Grabstätte in ordnungsgemäßem Zustand hergerichtet und gepflegt wurde.
- (3) Die Verlängerung der Rechte nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einzelnen Stellen einer mehrstelligen Grabstätte ist möglich.
- (4) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte am Jahresanfang des Ablaufjahres schriftlich auf das Ende der Nutzungsfrist hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von 12 Wochen nach Ablauf des Nutzungsrechtes darauf hingewiesen, sich mit der Gemeinde Seevetal in Verbindung zu setzen. Sollte nach Ablauf des Nutzungsrechtes keine Erklärung über eine Grabverlängerung oder Aufgabe vorliegen, kann die Gemeinde Seevetal über die Grabstätte anderweitig verfügen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Rechte besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn ein Friedhof oder ein Friedhofsteil geschlossen oder entwidmet werden soll.

- (6) In besonderen Härtefällen kann die Gemeinde Seevetal anstelle einer Verlängerung persönlich beschränkte Beisetzungsrechte an Einzelpersonen verleihen.
- (7) Besteht nach Ablauf der Nutzungszeit keine Ruhezeit mehr, so muss der Antrag auf Verlängerung der Rechte spätestens drei Monate nach Ablauf der Nutzungszeit gestellt sein.
- (8) Wird nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeiten die Verlängerung der Rechte nach Abs. 1 und 4 nicht fristgerecht beantragt, so fällt die Grabstätte entschädigungslos an die Gemeinde Seevetal zurück.

§ 20

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des/ der zu Bestattenden abgegeben werden. Die Lage der Reihengrabstätte bestimmt die Gemeinde Seevetal. Es gelten die Bestimmungen aus § 13 Abs. 1 – 3 .
- (2) Als Nutzungsberechtigter der Grabstätte gilt der Antragsteller.
- (3) Es werden zur Verfügung gestellt:
 - a) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen. Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten ist die Gemeinde Seevetal verantwortlich. Der/die Nutzungsberechtigte hat die Pflicht, innerhalb von 3 Monaten die Legung einer Grabplatte durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb in Auftrag zu geben. Auf den Rasenflächen ist es nicht gestattet, Blumenschmuck oder andere Gegenstände wie Grabkerzen, Figuren, Pflanzkörbe und Ähnliches abzulegen. Die Standorte zur Ablage von Blumenschmuck werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
 - b) Pflegeleichte Staudenreihengrabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen. Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten ist die Gemeinde verantwortlich. Die Pflicht einer Grabmalsetzung ergibt sich aus den einzelnen Grabarten. Es ist nicht gestattet, Blumenschmuck oder andere Gegenstände, wie Grabkerzen, Figuren, Pflanzkörbe und Ähnliches abzulegen, außer auf den dafür vorgesehenen Trittplatten.
- (1) Nach Ablauf der Ruhezeiten wird das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht (ausgenommen anonyme Reihengrabstätten). Eine Nutzung von Reihengrabstätten über die Ruhezeit hinaus ist nicht möglich.

§ 21

Rasurnenreihengrabstätten für anonyme Bestattungen

- (1) Rasurnenreihengrabstätten für anonyme Urnenbestattungen auf dem Friedhof Ramelsloh sind Grabstätten, die nur auf den eigens von der Gemeinde Seevetal dafür hergerichtete Fläche der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben werden.
- (2) Die Bestattung findet ohne Beteiligung der Hinterbliebenen statt und wird von der Gemeinde Seevetal durchgeführt. Der Tag der Bestattung und die örtliche Lage der Urne werden den Hinterbliebenen nicht bekannt gegeben.

- (3) Für die gesamte Ruhezeit werden Gestaltung und Pflege der Grabstätte von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Grabmale sind nicht zugelassen. Grabschmuck kann an einer dafür ortsnah eingerichteten Stelle niedergelegt werden.

§ 22

Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengräber auf dem Friedhof Ramelsloh sind Grabstätten, die nur auf den eigens von der Gemeinde Seevetal dafür hergerichteten Fläche der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren vergeben werden.
- (2) In jeder Rasenreihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Rasenreihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr zu bestatten, wenn die Ruhezeit der Leiche nicht überstiegen wird.
- (3) Zusätzlich können bis zu 2 Urnen in einer schon vorhandenen Rasenreihengrabstätte beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urne die der Leiche nicht übersteigt.
- (4) Eine Verlängerung der Nutzung über die Ruhezeit hinaus ist nicht möglich.
- (5) Jede Grabstätte ist mit einer plan liegenden Grabplatte zu versehen, die Namen und Daten der Verstorbenen enthält und wie folgt gestaltet sein muss:

Maße: 50 cm breit x 40 cm tief x 10 cm stark
(Diese Maße sind bindend einzuhalten.)

Schrift: Vertieft, nicht zugelassen sind Bronze-, Metall- oder Kunststoffbuchstaben

Lage: Die Grabplatte ist in einem Kiesbett bündig in den Boden zu verlegen, wobei die Breite 50 cm zu betragen hat. Die Grabplatte darf nicht aus der Grasfläche hervorstehen.

§ 23

Rasendoppelreihengrabstätten

- (1) Rasendoppelreihengräber auf dem Friedhof Ramelsloh sind Grabstätten, die nur auf einer eigens von der Gemeinde Seevetal dafür hergerichteten Fläche der Reihe nach vergeben werden.
- (2) Geht bei einer Bestattung die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf dieser Ruhefrist einmalig zu verlängern.
- (3) Zusätzlich können bis zu 2 Urnen in einer schon vorhandenen Rasenreihengrabstätte beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urne die der Leiche nicht übersteigt.
- (4) Jede Grabstätte ist mit einer plan liegenden Grabplatte zu versehen, die Name und Daten des Verstorbenen enthält und wie folgt gestaltet sein muss:

Maße: 50 cm breit x 40 cm tief x 10 cm stark
(Diese Maße sind bindend einzuhalten.)

Schrift: Vertieft, nicht zugelassen sind Bronze-, Metall- und Kunststoffbuchstaben

Lage: Die Grabplatte ist in einem Kiesbett bündig in den Boden zu verlegen, wobei die Breite 50 cm zu betragen hat. Die Grabplatte darf nicht aus der Grasfläche hervorstehten.

§ 24

Rasenuhrenreihengrabstätten

- (1) Rasenuhrenreihengräber sind Grabstätten, die auf einer eigens von der Gemeinde Seevetal dafür hergerichteten Fläche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben werden. In einer Rasenuhrenreihengrabstätte kann nur eine einzelne Urne beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Jede Grabstätte ist mit einer plan liegenden Grabplatte zu versehen, die Name und Daten des Verstorbenen enthält und wie folgt gestaltet sein muss:

Maße: 30 cm breit x 30 cm tief x 10 cm stark
(Diese Maße sind bindend einzuhalten.)

Schrift: Vertieft, nicht zugelassen sind Bronze-, Metall- und Kunststoffbuchstaben

Lage: Die Grabplatte ist in einem Kiesbett bündig in den Boden zu verlegen.
Die Grabplatte darf nicht aus der Grasfläche hervorstehten.

§ 25

Rasendoppelurnenreihengrabstätten

- (1) Rasendoppelurnenreihengräber sind Grabstätten, die auf einer eigens von der Gemeinde Seevetal dafür hergerichteten Fläche der Reihe nach vergeben werden.
- (2) Geht bei einer Bestattung die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf dieser Ruhefrist einmalig zu verlängern.
- (3) Jede Grabstätte ist mit einer plan liegenden Grabplatte zu versehen, die Name und Daten des Verstorbenen enthält und wie folgt gestaltet sein muss:

Maße: 60 cm breit x 40 cm tief x 10 cm stark
(Diese Maße sind bindend einzuhalten.)

Schrift: Vertieft, nicht zugelassen sind Bronze-, Metall- und Kunststoffbuchstaben

Lage: Die Grabplatte ist in einem Kiesbett bündig in den Boden zu verlegen, wobei die Breite 60 cm zu betragen hat. Die Grabplatte darf nicht aus der Grasfläche hervorstehten.

§ 26

Staudenreihengrabstätten

- (1) Staudenreihengräber sind pflegefreie Gräber, die der Reihe nach vergeben werden. Die Grabstätten werden von der Gemeinde Seevetal angelegt, mit Stauden begrünt und für die gesamte Ruhezeit gepflegt. Staudenreihengräber gibt es als Einzel- oder Doppelgrabstätten für Urnen- und Erdbestattungen.
- (2) Zusätzlich können bis zu 2 Urnen in einer schon vorhandenen Staudenreihengrabstätte beigesetzt

werden, wenn die Ruhezeit der Urne die der Leiche nicht übersteigt.

- (3) Das Aufstellen von Grabmalen ist nicht gestattet. Es erfolgt eine Kennzeichnung mit einer Namensplatte durch die Gemeinde Seevetal.
- (4) Geht bei einer Bestattung in einer Staudendoppelreihengrabstätte und einer Staudenurnenreihengrabstätte die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf dieser Ruhefrist einmalig bei einer Staudendoppelreihengrabstätte und dreimal bei einer Staudenurnenreihengrabstätte zu verlängern.
- (5) Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen, wie für Reihengräber, die in § 20 Abs. 1,2, 3 b und 4 geregelt sind.

§ 27

Baumurnenreihengrabstätten

- (1) Baumurnenreihengräber sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen am Fuße von Bäumen, die als Einzel- oder zweistellige Grabstätten verliehen werden. Die Gestaltung des Grabfeldes obliegt ausschließlich der Gemeinde Seevetal.
- (2) Bestattungen müssen in Bio-Kunststoffurnen erfolgen.
- (3) Die Pflege der Grabstätten wird durch die Gemeinde Seevetal durchgeführt.
- (4) Bei den Baumurnenreihengrabstätten dürfen keine Grabmale aufgestellt werden. Die Kennzeichnung mit Namen des Verstorbenen erfolgt auf einem dafür bereitgestellten Gedenkstein. Die Auftragserteilung an einen zugelassenen Steinmetz erfolgt durch den Nutzungsberechtigten.
- (5) Geht bei einer Bestattung in einer Staudendoppelreihengrabstätte und einer Staudenurnenreihengrabstätte die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf dieser Ruhefrist einmalig zu verlängern.
- (6) Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen, wie für Reihengräber, die in § 20 Abs. 1,2, 3 b und 4 geregelt sind.

§ 28

Hainurnenwahlgrabstätten

- (1) Grabstätten in Hainlage sind Wahlgrabstätten, die nur für Urnenbestattungen in Bio-Kunststoffurnen vergeben werden.
- (2) Es werden Nutzungsrechte an Einzel- und mehrstelligen Wahlgrabstätten verliehen. Die Bestattung erfolgt am Fuße eines Baumes. Pflegerische Maßnahmen erfolgen nicht.
- (3) Es dürfen keine Grabmale aufgestellt werden. Die Kennzeichnung mit Namen des Verstorbenen erfolgt auf einem dafür bereitgestellten Gedenkstein. Die Auftragserteilung an einen zugelassenen Steinmetz erfolgt durch den Nutzungsberechtigten.
- (4) Geht bei einer Bestattung in einer mehrstelligen Hainreihengrabstätte die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf dieser Ruhefrist bis zur vollständigen Belegung zu verlängern.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 29

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird und von der Grabstätte keine Gefahr ausgeht.
- (2) Die Grabmale und die Beschriftung an bereitgestellten Gedenksteinen sind so zu wählen, dass sie sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmalen/ Schriften nach Form und Farbe anpassen.
- (3) Firmenbezeichnungen auf Grabmalen sind unzulässig.
- (4) Gräber auszumauern und Grabgewölbe (Mausoleen und Grabkammern) zu errichten, ist untersagt.
- (5) Die auf dem Friedhof anfallenden Abfälle werden getrennt nach kompostierbaren, organischen Abfällen und übrigen Abfällen in einem Zwei-Kammer-System gesammelt.
- (6) Unzulässig ist, den Sammelstellen nicht kompostierbare Friedhofsabfälle, Verpackungsmaterialien, wie Pflanzgefäße, Vasen und dergleichen zuzuführen.
- (7) Es ist verboten, die Sammelstellen auf dem Friedhof für Abfälle zu benutzen, die nicht auf dem Friedhof anfallen.
- (8) Vorhandener Baumbestand und größere Baumwurzeln dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Seevetal beseitigt werden.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§30

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden.
- (2) Alle Grabstellen sind innerhalb von 3 Monaten nach der Beisetzung bzw. nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes entsprechend den in der Graburkunde angegebenen Grabmaßen in einer dem Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf der Ruhefrist/Nutzungsfrist ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (3) Reihengräber, Kinderwahlgräber, Wahlgräber, und Urnenwahlgräber sind innerhalb von 3 Monaten mit einem Grabmal zu versehen und mit einer Umrandung einzufassen, die der Größe in der Graburkunde angegebenen Maße entspricht.
- (4) Verantwortlich für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der allgemeinen gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Seevetal.
- (6) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit

Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Gehölze darf auf Einzelgrabstätten 1,00 m und auf mehrstelligen Grabstätten 1,50 m nicht überschreiten. Störende Gewächse sind auf Anordnung der Gemeinde Seevetal vom Nutzungsberechtigten zu entfernen; dieses gilt auch für Gewächse, die die vorgegebene Höhe oder Breite überschreiten und Gewächse, die durch ihre Höhe störend wirken oder zu Beeinträchtigungen auf Nachbargrabstätten führen. Die Gemeinde Seevetal ist berechtigt, unzulässig angepflanzte oder störende Bäume und Sträucher 14 Tage nach einer erfolgten Abmahnung zu beseitigen, ohne sich ersatzpflichtig zu machen. Die Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten, auch wenn die Gemeinde Seevetal die Arbeiten von einem Dritten (Fremdfirma) ausführen lässt.

- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln, Reinigungschemikalien und sämtlichen Arten von Pestiziden bei der Grabpflege sowie das Aufstellen von unwürdigen Gefäßen (z. B. Konservendosen) sind nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht kompostierbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (9) Der vor der Grabstätte liegende Weg ist zur Hälfte von den Nutzungsberechtigten zu pflegen.

§ 31

Herrichtung und Pflege der Grabstätten in Rasen-, Stauden-, Baum-, und Hainlage

- (1) Die Gestaltung und Pflege der Rasen-, Stauden-, Baum-, und Haingräber wird ausschließlich von der Gemeinde Seevetal vorgenommen.
- (2) Für diese Grabstätten besteht keine Bepflanzungs- oder Pflegemöglichkeit durch den Nutzungsberechtigten. Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen, Friedhofsvasen u. A., Blumen- oder Grabschmuck sowie andere individuelle Gestaltungen sind nicht zulässig. Die Pflege obliegt ausschließlich der Gemeinde Seevetal. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird das Abräumen der Grabstätte von der Gemeinde Seevetal übernommen.
- (3) Gräber mit einer besonderen Grabmalgestaltung sind innerhalb von 3 Monaten mit einer Grabplatte/Kennzeichnung zu versehen, die der Größe der in der Satzung angegebenen Maße entspricht.
- (4) Für Gräber in Rasenlage sind die Nutzungsberechtigten für die Beschaffung und Beschriftung der Platte zuständig. Die Vorschriften ergeben sich aus § 22 Abs. 5, § 23 Abs. 3 und § 24 Abs. 2 sowie § 25 Abs. 3.
- (5) Die Kennzeichnung der Stauden-, Baum- und Haingrabstätten wird von der Gemeinde Seevetal gegen eine Gebühr vorgenommen.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 32

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Die Gemeinde Seevetal kann unvorschriftsmäßige Anlagen auf Kosten des/der Verpflichteten bzw. Nutzungsberechtigten ändern oder beseitigen.
- (2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt, hergerichtet oder gepflegt, hat der/die Nutzungsberechtigte gemäß § 17 Abs. 8 auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde Seevetal die Grabstätte innerhalb von vier Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der/die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Der/Die Nutzungsberechtigte ist in der schriftlichen Aufforderung und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn/sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Satzes 3 hinzuweisen.
- (3) Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde Seevetal außerdem das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er/sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der/Die Nutzungsberechtigte ist im Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 19 Abs. 11 hinzuweisen.
- (4) Wird eine Grabstätte von den Verpflichteten wieder in Pflege genommen bzw. von den Nutzungsberechtigten wieder in Pflege genommen oder für Beisetzungen genutzt, so haben diese für die der Gemeinde Seevetal entstandenen Kosten gemäß Abs. 2 und 3 aufzukommen.
- (5) Für Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 der Gemeinde Seevetal beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.
- (6) Wenn der Nutzungsberechtigte nachweist, dass aufgrund seines Alters oder der Gesundheit die Grabpflege nicht mehr durchgeführt werden kann und keine leiblichen Angehörigen nachweislich vorhanden sind, wird die Grabstätte vorzeitig kostenlos zurückgenommen. Voraussetzung ist, dass das Einkommen die allgemeine Einkommensgrenze, die vom Sozialamt für Hilfe in besonderen Lebenslagen zugrunde gelegt wird, nicht überschritten wird.

VII. Grabmale und Grabeinfassungen

§ 33

Allgemeine Anforderungen an Grabmale und Einfassungen

- (1) Die Grabmale sind so zu wählen, dass sie sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmalen nach Form und Farbe anpassen. Sie müssen aus wetterbeständigem Werkstoff (Stein/Holz) hergestellt, handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
- (2) Grabeinfassungen aus Stein sind immer für die gesamte Grabstätte zur beantragen und auch zu setzen. Lebende Einfriedigungen sind der Gestaltung des Friedhofs anzupassen. Feste Einfriedigungen (z.B. Zäune) sind nicht zulässig.

- (3) Grabeinfassungen aus Stein müssen sich einem vorhandenen Grabstein anpassen und dürfen 15 cm Höhe und 10 cm Breite nicht überschreiten. Bei begründeten Sondergrößen bedarf es der gesonderten Erlaubnis der Gemeinde Seevetal.
- (4) Stehende Grabmale dürfen auf Einzelgrabstätten nicht höher als 0,80 m inkl. Sockel und nicht breiter als 1,00 m inkl. Sockel, auf mehrstelligen Grabstätten nicht höher als 1,00 m incl. Sockel und nicht breiter als 1,20 m inkl. Sockel.
- (5) Unzulässig sind insbesondere Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.
- (6) Grabmale sind innerhalb der Grabmaße zu setzen.
- (7) Stelen dürfen auf Urnen- und Wahlgräbern nicht höher als 0,80 m inkl. Sockel, auf Einzelgrabstätten nicht höher als 1,00 m inkl. Sockel, auf mehrstelligen Grabstätten nicht höher als 1,20 m inkl. Sockel und nicht breiter als 0,30 m inkl. Sockel sein.
- (8) Am Grabmal darf ein Foto des/der Verstorbenen in Form eines Medaillons aus Porzellan oder Emaille (maximale Größe 0,10 x 0,15 m) angebracht werden.
- (9) Grabplatten zur Teilabdeckung des Grabes – liegende Grabplatten sind zulässig. Sie dürfen nicht mehr als 2/3 der Grabgesamtfläche betragen.

§ 34

Grabmalerstellung

- (1) Grabmale dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung zugelassene Fachbetriebe, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, errichtet werden, die ihre Befähigung nachgewiesen haben und Gewähr dafür bieten, dass sie die Bestimmungen dieser Satzung einhalten. Soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf Zulassung. Diese Zulassung wird von der Gemeinde Seevetal schriftlich erteilt.
- (2) Der zugelassene Fachbetrieb ist verpflichtet, sich vor der Antragstellung über die bestehenden Vorschriften zu vergewissern und dem Auftraggeber ein den Vorschriften entsprechendes Grabmal anzubieten.
- (3) Die Gemeinde Seevetal kann die Zulassung nach Abs. 1 widerrufen, wenn ein zugelassener Fachbetrieb dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (4) Mit der Aufstellung des Grabmales darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Genehmigung erteilt wurde. Die Kopie der Genehmigung ist dem Friedhofsmitarbeiter der Gemeinde Seevetal zu Beginn der Arbeiten zu übergeben.
- (5) Das Grabmal und die Umrandung ist aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen und alsbald zu errichten. Die Anfuhr ist der Friedhofsverwaltung mindestens 3 Tage vorher anzuzeigen. Eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal ist vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Fertigstellung des Grabmales und der Umrandung ist von einem Friedhofsmitarbeiter abzunehmen. Die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal sind spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung bei der Gemeinde Seevetal vorzulegen.
- (6) Beim Transport und bei der Aufstellung der Grabmale eintretende Beschädigungen an Wegen und Anlagen werden von der Gemeinde Seevetal auf Kosten des Verursachers ausgebessert. Das

Betreten der benachbarten Grabstätten und eine etwa notwendige Entfernung von Grabmalen bedürfen der Zustimmung des Nutzungsberechtigten.

- (7) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden an diesen Grabstätten, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit verursacht haben.

§ 35

Aufstellungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung (z.B. Nachschriften) von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde Seevetal entfernt werden.
- (2) Dem schriftlichen Antrag auf Genehmigung sind Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung im Maßstab 1:10 beizufügen. Aus der Beschreibung müssen alle Einzelheiten erkennbar sein. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal, die Einfassung und die bauliche Veränderung nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung ausgeführt worden sind.
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen, Nachschriften oder sonstigen baulichen Anlagen kann versagt werden, wenn die Errichtung das Gesamtbild des Friedhofes stört, den guten Geschmack verletzt oder den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung oder den dazu erlassenen Richtlinien widerspricht.

§ 36

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und mit dem Sockel durch rostfreie Metalldübel zu verbinden, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“, Gerberstraße 1, 56727 Meyen. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (2) Über Art und Umfang der Fundamentierung sowie über die Befestigung der Grabmale hat der Unternehmer in dem Antrag auf Genehmigung nach **§ 35 Abs. 2** erschöpfende Angaben zu machen.
- (3) Grabmale, die nicht den Vorschriften entsprechen, können von der Gemeinde Seevetal untersagt bzw. auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (4) Die Gemeinde Seevetal kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Die Wiederbefestigung von Grabmalen bedarf keiner besonderen Genehmigung.
- (5) Die Fundamentierung darf nur von Steinmetzbetrieben hergestellt oder eingebaut werden, die gemäß § 6 Abs. 1 und 2 zugelassen sind. Gleiches gilt für das Aufstellen oder Umsetzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen. Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde Seevetal.

§ 37
Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit schriftlicher Einwilligung der Gemeinde Seevetal von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Einen Monat nach Ablauf des Nutzungsrechtes werden von der Grabstätte die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen von der Gemeinde Seevetal entfernt, wenn keine weitere Grabverlängerung gewünscht wird. Die Gebühren für das Entfernen sind mit dem Graberwerb ab 01.01.2011 abgegolten. Die bis zum 31.12.2010 aufgestellten Grabmale müssen von den Nutzungsberechtigten einschl. der Fundamente auf eigene Kosten entfernt werden. Auf Wunsch veranlasst die Gemeinde Seevetal das Abräumen der Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen gegen ein Entgelt.

§ 38
Unterhaltung

- (1) Die Grabmale sind vom Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist der/die Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge ist die Gemeinde Seevetal berechtigt, ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) zu treffen.
- (4) Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Seevetal berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon auf seine Kosten zu entfernen. Die Gemeinde Seevetal ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren; es besteht hierfür auch kein Ersatzanspruch. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Umstürzen von Teilen davon verursacht wird.

VIII. Friedhofskapellen und Trauerfeiern

§ 39
Zweck und Benutzung

- (1) Sofern keine gesundheitsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, kann der Sarg des Verstorbenen für die Angehörigen durch die Beerdigungsinstitute vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung geöffnet werden. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (2) Die Gemeinde Seevetal ist nicht verpflichtet, eine Leichenhalle vorzuhalten.

§ 40 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern dürfen in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer von der Friedhofsverwaltung anzugebenden Stelle im Freien abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Trauerfeiern in den Friedhofskapellen können während der Zeiten, die von der Gemeinde Seevetal festgesetzt und bekannt gemacht werden, stattfinden.
- (4) Kapellendekorationen und Zusatzdekorationen sowie dadurch bedingte Verunreinigungen sind unmittelbar nach der Trauerfeier von den durch die Angehörigen Beauftragten vollständig zu entfernen.
Von diesen Zusatzdekorationen darf keine Gefahr ausgehen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 41 Alte Rechte

Nutzungsrechte an Grabstätten, die nach früherem Recht erworben wurden, bleiben bestehen. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 42 Haftung

Die Gemeinde Seevetal haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere und Naturkräfte entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 43 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Seevetal verwalteten Friedhöfe und Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Seevetal zu entrichten.

§ 44 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß **§ 10 Abs. 5 NKomVG in der derzeit geltenden Fassung**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der nachfolgend aufgeführten §§ dieser Satzung zuwiderhandelt:

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Abs. 1, 2, 3, 4 u. 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Abs. 3, 4, 5 u. 6 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Abs. 1 Allgemeines

§ 8 Abs. 1 Säрге und Urnen (Sarg- u. Urnenbeschaffenheit)

IV. Grabstätten

§ 16 Abs. 5 Kinderreihengrabstätten

§ 17 Abs. 7 Wahlgrabstätten

§ 18 Abs. 3 Urnenwahlgrabstätten

§ 20 Abs. 3 a) Reihengrabstätten

§ 21 Abs. 3 Rasenurnenreihengrabstätten für anonyme Bestattungen

§ 22 Abs. 5 Rasenreihengrabstätten (Grabplattengestaltung)

§ 23 Abs. 4 Rasendoppelgrabstätten (Grabplattengestaltung)

§ 24 Abs. 2 Rasenurnenreihengrabstätten (Grabplattengestaltung)

§ 25 Abs. 3 Rasendoppelurnenreihengrabstätten (Grabplattengestalt)

§ 26 Abs. 3 und Abs. 5 Staudenreihengrabstätten

§ 27 Abs. 2, 4 u. 7 Baumreihengrabstätten

§ 28 Abs. 1 und 3 Hainurnenwahlgrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 29 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30 Abs. 1, 2, 3, 6, 7, 8 u. 9 Herrichtung und Unterhaltung (der Grabstätten)

§ 31 Abs. 2, 3 u. 4 Herrichtung und Pflege der Grabstätten in Rasen-, Stauden-, Baum-, und Hainlage

VII. Grabmale und Einfassungen

§ 33 Allgem. Anforderungen an Grabmale u. Einfassungen

§ 34 Abs. 1, 2, 4, 5 u. 6 Grabmalerstellung

§ 35 Abs. 1 Aufstellungserfordernis (Grabmalgenehmigung)

§ 36 Abs. 1 Fundamentierung und Befestigung (der Grabmale)

§ 37 Abs. 1 Entfernung (der Grabmale)

§ 38 Abs. 1 u. 2 Unterhaltung (Standicherheit der Grabmale)

VIII. Friedhofskapellen und Trauerfeiern

§ 40 Abs. 1 Trauerfeiern (Trauerfeierstätten)

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 44

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Seevetal vom 01. April 2015 außer Kraft.

Seevetal, den 28.09.2017

Oertzen
Bürgermeisterin